

Seite: 4 bis 5
Mediengattung: E-Paper
Jahrgang: 2024

Nummer: 005
Auflage: 997 (gedruckt)¹

¹ Verlag 01/2021

BNetzA will Regulierungsrahmen für Strom- und Gasnetze völlig neu gestalten

Die Bundesnetzagentur wird den Regulierungsrahmen für Strom- und Gasnetze völlig neu gestalten. Formaler Auslöser ist die Umsetzung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom September 2021. Der EuGH hatte eine nicht ausreichende Unabhängigkeit der Behörde gerügt. Durch die Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sei der politische Einfluss höher als dies aufgrund der europarechtlichen Vorgaben erlaubt sei. Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr die EuGH-Entscheidung mit einer Novelle des EnWG umgesetzt. Die Novelle ist Ende 2023 in Kraft getreten. Die bisherigen Verordnungen zu den Netzen entgelten, der Anreizregulierung und dem Netzzugang verlieren ihre Gültigkeit und werden durch Festlegungen der BNetzA ersetzt.

Klaus Müller, der Präsident der BNetzA, machte in einer Pressekonferenz Mitte Januar aber deutlich, dass es auch gewichtige inhaltliche Gründe für eine Neujustierung der Regulierung gebe. Die zunehmende Dynamik der Energiewende schaffe für die Netze neue Herausforderungen, sagte Müller. Diese sind im Strom- und Gassektor im Grunde gegenläufig: Stromnetze müssen sowohl auf der Übertragungs-, als auch auf der Verteilebene stark ausgebaut werden. Zudem müssen die Netze stärker digitalisiert werden, um die Informationsmöglichkeiten über den Netzzustand und die Netzsteuerung zu verbessern und zu flexibilisieren. „Wir müssen einfacher und schneller werden“, nannte Müller als Kriterien für die Anpassung des Rahmens. Im Gasbereich wird es häufig um eine Stilllegung von Netzen gehen, weil nur ein Teil insbesondere der Verteilnetze für grüne Gase oder Wasserstoff genutzt werden könne. Die Netzbetreiber sollen durch eine Anpassung des Regulierungsrahmens auf die potenziell verkürzte Nut-

zung und niedrigere Auslastung reagieren können.

Müller betonte, die Behörde werde sich für den Umbau Zeit nehmen und dies in einem intensiven Dialog mit der Branche, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft tun. Dies ist durchaus sinnvoll, da in der Energiewirtschaft wohl durchaus unterschiedliche Einschätzungen zu einem adäquaten Regulierungsrahmen bestehen. Den Auftakt machten Müller und seine Mitarbeiter mit einem parallel zu der Pressekonferenz veröffentlichten Eckpunkte-Papier, das auf 25 Seiten und mit 15 Thesen die wesentlichen Grundideen für einen neuen Regulierungsrahmen enthält. Die BNetzA versucht dabei eine Balance zwischen dem Beibehalten von aus ihrer Sicht bewährten Teilen des aktuellen Regulierungsrahmens und neuen Ansätzen zu finden. „Wir wollen Verlässlichkeit und Konstanz nicht aufs Spiel setzen“, betonte Müller. So soll die Grundkonzeption der Anreizregulierung mit einer Kostenprüfung und der Festlegung von Erlösobergrenzen erhalten bleiben. Auch die Kategorien dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile und volatiler Kosten, mit denen von den Netzbetreibern nicht zu beeinflussbare äußere Faktoren berücksichtigt werden, sollen bestehen bleiben; ebenso, zumindest für den Stromsektor, der derzeitige Effizienzvergleich.

Verkürzte Regulierungsperiode, Pauschalierung bei Kapitalkostenabgleich Einfacher und schneller soll die Regulierung insbesondere durch die folgenden Neuregelungen werden: Eine Verkürzung der Regulierungsperiode von drei auf fünf Jahre, die Erweiterung der Qualitätsregulierung durch noch festzulegende Parameter, mit denen eine „Energiewendekompetenz“ belohnt wird, Pauschalierungen bei der Kapitalkostenbestimmung und Vereinfachungen bei der Bestimmung des Umlaufvermögens. Und die Regelungen für die

Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes sollen neu festgelegt werden. Dies wird vermutlich ein ganz zentraler Diskussionspunkt werden. Gegen die Ermittlung des Zinssatzes für die aktuelle Regulierungsperiode haben viele Netzbetreiber erfolgreich beim OLG Düsseldorf geklagt, das Verfahren ist noch beim Bundesgerichtshof anhängig, da die BNetzA Rechtsmittel eingelegt hat. Die BNetzA-Beschlusskammer 4 hat für den Rest der aktuellen Regulierungsperiode einen Vorschlag für eine neue Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes vorgelegt. Daran soll auch weitergearbeitet werden. Die neue Bemessung soll aber nur für Neuanlagen gelten, was bei Netzbetreibern zu heftigem Widerspruch führt. In These Nummer 13 in dem Eckpunktepapier wird ein einheitlicher Zinssatz für Neu- und Bestandsanlagen vorgeschlagen, der in Zukunft für die gesamte Regulierungsperiode gelten soll.

Für den Gassektor sollen eine Reihe weiterer Regelungen den Verteilnetzbetreibern ermöglichen, zu berücksichtigen, dass Erdgas ein endliches Geschäftsmodell darstellt. Spätestens 2045 ist Schluss, der Absatz wird vermutlich schon früher sukzessive deutlich sinken, vor allem in Abhängigkeit von lokalen Dekarbonisierungsstrategien für den Wärmemarkt, die sich in den kommunalen Wärmeplänen niederschlagen werden, die ab Mitte 2026 beziehungsweise Mitte 2028 Pflicht sind. Für Gasnetze, die nicht weiter für grüne Gase oder Wasserstoff genutzt werden, sollen deshalb die Abschreibungsdauern verkürzt und die Umstellung auf eine degressive Abschreibung geprüft werden. Zudem soll es den Verteilnetzbetreibern erlaubt werden, Rückstellungen für unvermeidbare Kosten der Stilllegung und des Rückbaus zu bilden. Der Behörde ist klar, dass diese Maßnahmen zu deutlich steigenden Netzentgelten führen können. Deshalb wird

überlegt, sie möglichst früh einzuführen. So könnten die Entgeltsteigerungen begrenzt werden. Müller hofft, sie würden maximal einen einstelligen Euro-Betrag pro Monat ausmachen, betonte aber, dies sei mit einem „sehr breiten Daumen“ abgeschätzt. Vermutlich wird die Energiewirtschaft eine schnelle Regelung zur Absicherung einer möglichen Stilllegung von Gasnetzen sehr begrüßen. Für neue Netze wurde die Option einer verkürzten Abschreibungsdauer schon im November 2022 mit der Festlegung KANU durch die BNetzA ermöglicht. Damals hatten viele Verteilnetzbetreiber gefordert, dies auch auf Bestandsnetze zu erweitern. 2023 hatte sich die Diskussion um die Endlichkeit des Gasnetzes und der Anpassung des regulatorischen Rahmens mit einer ganzen Reihe von Studien deutlich intensiviert.

Auch Änderungen in den Entscheidungsprozessen

Mit dem klaren Signal, bereit zu sein, die Regelungen für den Gassektor vorzuziehen, signalisiert die Behörde zum einen ihre Bereitschaft zu einem ausführlichen und auch lang andauernden Dialog, zum anderem auch ihr Interesse an flexiblen, den verschiedenen Netzbereichen angepassten Lösungen. „Wir haben viel Zeit und Geduld“, um noch einmal Müller zu zitieren, der sich dessen bewusst zeigte, dass die Interessen in der Branche sehr unterschiedlich sind. Das Interesse an flexiblen Lösungen zeigt sich auch daran, dass die veröf-

fentlichen Eckpunkte nur Regelungen für die Gas- und Stromverteilnetze und die Gasfernleitungsnetze enthalten. Für die Übertragungsnetzbetreiber im Stromsektor wird die Behörde einen eigenen Dialogprozess starten. Dies sei aufgrund der starken Sonderentwicklungen und Investitionsbedarfe sowie Systemaufgaben sinnvoll, heißt es in dem Papier. Die Behörde will sich grundsätzlich 2024 und 2025 Zeit zur Entwicklung der neuen Festlegungen nehmen, erläuterte die Vize-Präsidentin Barbie Haller. Anfang 2026 sollen die Festlegungen fertig sein und dann zur nächsten Regulierungsperiode 2028 eingeführt werden. Aber auch dies, betonte sie, sei verhandelbar, man könne die laufende Regulierungsperiode verkürzen. Für den Gassektor kann man sich, wie schon erwähnt, eine schnellere Umsetzung vorstellen, um die vorgezogenen Kosten noch auf möglichst viele Netznutzer zu verteilen. Das Eckpunkte-Papier wird bis zum 16. Februar konsultiert. Am 2. Februar wird die Behörde eine öffentliche Dialogveranstaltung durchführen, an der in Präsenz und virtuell die Teilnahme möglich ist. Müller und Haller betonten, der gesamte Prozess für den neuen Regulierungsrahmen werde ergebnisoffen geführt. In dem Papier äußert sich dies auch darin, dass nach jeder These mit Vorschlägen zur Ausgestaltung des Systems ein Kasten mit Fragen folgt. Frage 1 lautet zu jeder These: wird diese These geteilt?

Haller erläuterte auch noch eine Ände-

rung in den Entscheidungsprozessen der Behörde. Die EnWG-Novelle sieht die Einrichtung einer Art Super-Beschlusskammer vor, die alle grundlegenden, bundesweit geltenden Regelungen zu den Entgelten und Zugangsfragen treffen wird. Die bestehenden Beschlusskammern werden sich dann Einzelfragen widmen. Mitglieder der Großen Beschlusskammer (GBK) sind das Präsidium der BNetzA mit dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten, die Abteilungsleiter aus dem Energiebereich sowie die Vorsitzenden der Energie-Beschlusskammern. Vorsitzender ist der Präsident Klaus Müller.

Der BDEW begrüßte in einer ersten Stellungnahme die Bereitschaft der BNetzA, die auch aus Sicht des Verbandes notwendige Optimierung des Regulierungsrahmens im Dialog mit der Branche zu gestalten. „Wir freuen uns auf den Austausch“, wird die Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung Kerstin Andreae in einer Pressemitteilung zitiert. Die Dringlichkeit des Themas mag eine Zahl illustrieren. Bis 2037 müssen 170 Milliarden Euro allein in Strom-Verteilnetze investiert werden. Diese Zahl nannte Haller bei der Pressekonferenz. Ohne investitionsfreundliche regulatorische Rahmenbedingungen werden diese Investitionen aber nicht erfolgen. Ihre Finanzierung ist ohnehin eine enorme Herausforderung für viele Verteilnetzbetreiber. (mhl)

Wörter:

1227